

Herrschaftswillkür

Beitrag von „Nitram“ vom 26. Juni 2017 18:03

Taugenichts schreib "Wir dürfen in RLP 4 Fortbildungstage in Anspruch nehmen."

Woher hast du diese Information? Ich kenne aus der [VwV Veranstaltungen der Lehrerfort- und Weiterbildung und Erwerb von Qualifikationen](#) Punkt 5.2 eine andere Zahl (fünf Arbeitstage im Kalenderjahr).

Die SL kann eine Fortbildung ablehnen. Sie kennt bestimmt das [Landesgesetz zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften](#) und hat eine Fortbildungsplanung für die Schule. Dort heißt es in §9:

"(1) Jede Lehrkraft ist verpflichtet, an dienstlichen Fortbildungen teilzunehmen und sich darüber hinaus selbst fortzubilden. Über die Wahl der hierfür geeigneten Fortbildungsmaßnahmen entscheidet die Lehrkraft in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Interesse einer angemessenen beruflichen Entwicklung und unter Berücksichtigung der Fortbildungsplanung der Schule."

Spätestens bei einer zweiten Ablehnung würde ich mal nachfragen, in welchem Bereich die SL denn einen Fortbildungsbedarf sieht. (Wobei ich mir bei manchen Fortbildungsangeboten schon denke: Wo ist der Bezug zur Schule?)

Wichtig: Die Fortbildungen müssen nicht im Interesse der Schule sein, sondern im Interesse einer angemessenen beruflichen Entwicklung der Lehrkraft (und diese Entwicklung kann ja auch an einer anderen Schule ihre Fortsetzung finden).

Eine Möglichkeit zur Übertragung von Fortbildungstagen auf das nächste (_Kalender!_)jahr besteht nicht.

Du kannst Fortbildungen außerhalb deiner "Schulzeit" besuchen.